

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (256 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird

Die Umstellung des Zolltarifs auf das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren erfordert eine entsprechende Änderung jener Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes, in denen Zolltarifnummern genannt sind oder sonst auf den Zolltarif Bezug genommen wird.

Die gegenständliche Regierungsvorlage geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifs benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummern des Zolltarifs zur Gänze und die Unternummern nur soweit, als die Ware dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegt, angeführt.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. November 1987 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Schwarzenberger, Hintermayer, Dipl.-Ing. Kaiser und Huber sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Riegler.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Ing. Derfler und Pfeifer einen umfangreichen Abänderungsantrag, der wie folgt begründet war:

Im Zuge von Beratungen über die Geflügelwirtschaftsgesetz-Novelle ist die Meinung vertreten worden, daß das Gesetz anstelle einer Novellierung neu erlassen werden sollte.

Die Neuerlassung ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, da auf Grund der internationalen Verpflichtungen Österreichs (im Rahmen des GATT) das bisherige System der Zusatzabschöpfungen insbesondere gegenüber den EWG-Staaten nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Durch das vorliegende Gesetz soll in der Regel ein einheitlicher Importausgleich gegenüber Importwaren aus sämtlichen Staaten festgesetzt werden. Die Erhebung des Importausgleiches soll gleichzeitig mit dieser Änderung den Zollbehörden übertragen werden.

Gegenüber dem derzeit geltenden Geflügelwirtschaftsgesetz wurde der Warenkatalog hinsichtlich der Aufnahme sämtlicher (anstelle der bisher nur enthaltenen Hühnereier) Waren der Nummer 0407 00 des Zolltarifs und einiger Waren aus der Nummer 1602 des Zolltarifs materiell erweitert.

Neben diesen wesentlichen Änderungen sind auch geringfügige Adaptierungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabegesetzes, die mit dem Geflügelwirtschaftsgesetz im Zusammenhang stehen, erforderlich.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der Gesetzentwurf ist in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung diesem Bericht beige druckt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 11 03

Strobl
Berichterstatter

Ing. Derfler
Obmann

ABSCHNITT II

Finanzstrafgesetz

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer sind keine Abgaben im Sinne des Abs. 1.“

Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 265 des Finanzstrafgesetzes.

ABSCHNITT III

Zolltarifgesetz 1988

Artikel I

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 1 im Kapitel 2 und die Fußnote 2 im Kapitel 4, einschließlich der Anführung „Fußnote“, sowie die Fußnote 1 im Kapitel 1 werden gestrichen. Die bei den Unternummern der Nummern 0105, 0207 und bei den Unternummern 0209 00 B und 0210 90 B1 nach den jeweiligen Zollsätzen angeführten Fußnoten 1 sowie die bei den Unternummern 0407 00 A, 0408 11 B, 0408 19 B, 0408 91 B1, 0408 91 B2 und 0408 99 B nach den jeweiligen Zollsätzen angeführten Fußnoten 2 entfallen.

Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 9 des Zolltarifgesetzes 1988.

ABSCHNITT IV

Ausgleichsabgabengesetz

Artikel I

Das Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 2 Abs. 4 lautet:

„Der jeweilige Gehalt an Erzeugnissen aus Hühnereiern ist auf die für deren Herstellung benötigte Menge an Hühnereiern umzurechnen; für Hühnereier tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der Durchschnitt der Importausgleichsätze für nicht als Bruteier gekennzeichnete frische Hühnereier der Unternummer 0407 00 A des Zolltarifs, die in dem dem Festsetzungstermin gemäß Abs. 6 vorangegangenen Kalendervierteljahr mit Verordnung gemäß § 3 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988 bestimmt worden sind.“

2. § 3 Abs. 1 lit. f entfällt.

Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 7 des Ausgleichsabgabengesetzes.